

Informations- und Preisblatt Gas Systemnutzungsentgelte Ebene 2 und 3

Ausgabe 01.01.2021 alle Preise exklusive 20% USt

Ebene 2 (Druck > 6 bar), Netznutzungsentgelt⁴

Zonen – Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis ¹ in ct/kWh	Leistungspreis ^{2,3} in Euro/kWh/h
Mit Leistungsmessung		
0-5.000.000	0,0653	3,96
5.000.001-10.000.000	0,0602	3,96
10.000.001-200.000.000	0,0533	3,96
200.000.001-900.000.000	0,0382	3,96
größer 900.000.000	0,0330	3,96

Ebene 3 (Druck < 6 bar), Netznutzungsentgelt

Zonen – Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis ¹ in ct/kWh	Leistungspreis ^{2,3} in Euro/Monat
ohne Leistungsmessung		
0-40.000	1,2246	3,00
40.001-80.000	1,2246	3,00
größer 80.001	1,1024	3,00
mit Leistungsmessung	in ct/kWh	in Euro/kWh/h
0-5.000.000	0,4626	5,46
5.000.001-10.000.000	0,4062	5,46
10.000.001-100.000.000	0,3673	5,46
größer 100.000.000	0,3602	5,46

Ebene 2 Netzbereitstellungsentgelt

Netzbereitstellung für Anlagen	Preis in Euro/kWh/h
Mit Lastprofilzähler	3,00

Ebene 3 Netzbereitstellungsentgelt

Netzbereitstellung für Anlagen	Preis in Euro/kWh/h
Mit Lastprofilzähler	5,00

Steuern und Abgaben

Folgende Steuern und Abgaben sind von Netz Niederösterreich GmbH an die zuständigen Stellen abzuführen und werden eingehoben.

Die Erdgasabgabe beträgt 0,5836 ct/kWh (ohne USt) bezogen auf den Verrechnungsbrennwert von 11,31 kWh/m³ im Normzustand.

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.

1) Arbeitspreis:

Es wird jeweils jener Preis verrechnet der für die entsprechende Menge in der Zone gilt.

Beispiel Ebene 3: Jahresverbrauch 45.000 kWh:

40.000 kWh x 1,2246 ct/kWh + 5.000 kWh x 1,2246 ct/kWh

2) Leistungspreis:

Beispiel Ebene 3: arithmetisches Mittel der 12-Monats-Stundenhöchstleistungen = 200 kWh/h

5,46 EUR/kWh/h x 200 kWh/h

3) Für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes wird die monatliche Mindestleistung von 20% der vertraglich vereinbarten Höchstleistung, herangezogen. (Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung ausschließlich in den Monaten von März bis Oktober benötigt, beträgt die monatliche Mindestleistung 10% der vertraglich vereinbarten Höchstleistung.) Überschreitet die monatlich gemessene Stundenleistung die vertraglich vereinbarte Höchstleistung, wird für die Leistungsüberschreitung der 5-fache Leistungspreis verrechnet, soweit vor der Inanspruchnahme keine Vereinbarung mit dem Verteilernetzbetreiber getroffen wurde.

4) Bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h (Netzebene 2) können auf Antrag des Endverbrauchers die Regelungen gem. GSNE VO 2013 §10 Abs. 6a geltend gemacht werden.